

**Änderungsvereinbarung
zur Vereinbarung
nach § 21 a Absatz 5 Krankenhausfinanzierungsgesetz
über den Versorgungsaufschlag an Krankenhäuser aufgrund von
Sonderbelastungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2
(Vereinbarung zur Dokumentation und zum Nachweis der Versorgungsauf-
schläge)**

zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin,

dem Verband der Privaten Krankenversicherung, Köln,

- gemeinsam -

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft, Berlin

vom 08.04.2022

Präambel

Mit der vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung weiterer Maßnahmen zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser wird der Zeitraum für Versorgungsaufschläge nach § 21a Abs. 1 Satz 1 bis zum 30. Juni verlängert. Die Vereinbarung zur Dokumentation und zum Nachweis der Versorgungsaufschläge wird daher entsprechend angepasst.

Artikel 1

Die Vereinbarung nach § 21a Absatz 5 KHG über den Versorgungsaufschlag an Krankenhäuser aufgrund von Sonderbelastungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2 (Vereinbarung zur Dokumentation und zum Nachweis der Versorgungsaufschläge) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „19.03.2022“ durch die Angabe „30.06.2022“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „11. Kalenderwoche“ durch die Angabe „38. Kalenderwoche“ ersetzt.

Artikel 2

Die Vereinbarung tritt am 20.03.2022 in Kraft.

Berlin, Köln, 08. April 2022

GKV-Spitzenverband

Verband der Privaten Krankenversicherung

Deutsche Krankenhausgesellschaft